

VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit Ausweisung und Weiterentwicklung des Harz-Rennsteig-Radweges (HRR) und dessen Aufnahme ins Radverkehrs- Zielkonzept 2.0 in Thüringen

zwischen

den nachfolgend aufgeführten Landkreisen in Thüringen:

- **Landkreis Nordhausen**, vertreten durch Landrat Matthias Jendricke,
- **Landkreis Kyffhäuserkreis**, vertreten durch Landrätin Antje Hochwind-Schneider,
- **Landkreis Sömmerda**, vertreten durch Landrat Harald Henning,
- **Stadt Erfurt**, vertreten durch Oberbürgermeister Andreas Bausewein,
- **Ilm-Kreis**, vertreten durch Landrätin Petra Enders,
- **Landkreis Hildburghausen**, vertreten durch Landrat Thomas Müller,

- nachfolgend als Kooperationspartner bezeichnet -

EINFÜHRUNG

Der knapp 280 km lange HRR bildet die Nord-Süd-Verbindung durch den Freistaat Thüringen. Er ergänzt damit die bereits vorhandenen touristischen Radfernwege in Thüringen und bindet in seinem Verlauf diverse bereits bestehende Radwege ein. Dazu zählen Teile des Harzradrundweges, des Kyffhäuserradweges, des Unstrut-Werra- und Unstrutradweges, des Radwegs in die Steinzeit, des Geraradweges, des Ilmtal-Radweges, des Schleusetal-Radweges, des Werratal-Radweges und des Werra-Obermain-Radweges.

Voraussetzung für eine nachhaltige, auch für andere Bundesländer modellhafte Ausweisung und Weiterentwicklung des HRR ist eine kooperative Herangehensweise, die die Vorstellungen und Interessen aller am HRR beteiligten Landkreise und der kreisfreien Stadt unabhängig von der HRR-Streckenlänge in ihrem Zuständigkeitsgebiet gleichberechtigt berücksichtigt.

Die Ausweisung und Ausstattung des HRR durch Thüringen, die Anbindung der Radroute an die touristischen POIs sowie die Organisation eines wirksamen, nachhaltigen Qualitätsmanagements können nur im Rahmen von gebietsübergreifender Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Gebietskörperschaften aus allen fünf Landkreisen und der kreisfreien Stadt gelingen.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- 1) Die Unterzeichner setzen sich dafür ein, den HRR nach abgestimmter Planung gemeinsam
 - a) als Teil des Fernradwegenetzes in Thüringen zu entwickeln,
 - b) nach der Richtlinie zur Radwegweisung in Thüringen auszuschildern (ThürRadWW-RL),
 - c) mit touristischen POIs am Radweg zu verbinden,
 - d) von und zu Anschlüssen des Öffentlichen (Personen-Nah-)Verkehrs zu beschildern, mit Rastplätzen, Besucherlenkungs- und Erlebniselementen auszustatten und die

jeweiligen Baulastträger dazu zu veranlassen, ihre Verkehrssicherheit und Befahrungsqualität dauerhaft zu erhalten.

- 2) Die Vermarktung des HRR wird von der Koordinierungsstelle, unter den Maßgaben der Landestourismusorganisationen (TTG) gestaltet.
- 3) Die Kooperationspartner beteiligen sich sowohl finanziell als auch inhaltlich an der Vermarktung und an der Entwicklung touristischer Produkte rund um den HRR. Die Finanzierung erstreckt sich nur auf Sachkosten und nicht auf Personalkosten.

§ 2

Organisationsstruktur

- 1) Die Kooperationspartner bilden eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) HRR. Jeder Landkreis und die kreisfreie Stadt entsenden jeweils einen kompetenten Vertreter in die ARGE HRR. Die ARGE HRR tritt nach Bedarf zusammen, um Entscheidungen in den nachfolgenden Bereichen abzustimmen:
 - a. Festlegung der Arbeitsinhalte und Handlungsziele der Planungs-, Konzeptions- und Umsetzungsphase sowie im Rahmen des Qualitätsmanagements und der nachhaltigen Unterhaltung des HRR,
 - b. Steuerung und Unterstützung in den erforderlichen Genehmigungsverfahren für die Gestaltung, Beschilderung, Ausstattung und Nachhaltigkeitssicherung des HRR,
 - c. Abstimmung bei allen Schwierigkeiten, die sich innerhalb der gesamten Bearbeitungsfolge der Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen am TRW ergeben sowie
 - d. Mitwirkung und Unterstützung bei der Vermarktung des HRR.
- 2) Als Koordinierungsstelle für den HRR wird der Landkreis Nordhausen benannt.
- 3) Als beratendes Gremium wird ein Marketingbeirat gebildet, welcher aus Vertretern der touristischen Destination Management Organisationen (DMOs) und Vertretern der Geschäftsstellen der bestehenden Radwege besteht. Dieser unterstützt die ARGE HRR in marketingbezogenen Prozessen.
- 4) Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte sich die ARGE HRR institutionalisieren und ihre Organisationsstruktur dauerhaft vereinbaren.

§3

Finanzierung

- 1) Jeder Kooperationspartner trägt einen jährlichen Sockelbetrag von 1.500 € bei. Dieser wird bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres an die Koordinierungsstelle gezahlt.
- 2) Die Kooperationspartner erarbeiten und beschließen einvernehmlich einen Projekt- und Finanzierungsplan für das kommende Haushaltsjahr, auf dessen Grundlage die Maßnahmen für den HRR durchgeführt und die Sockelbeträge verausgabt werden.

- 3) Auf Grundlage des Projekt- und Finanzierungsplanes erfolgt am Jahresende eine Abrechnung, wobei die nicht verbrauchten Mittel im Folgejahr wieder zur Verfügung stehen/ in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden und nicht an den jeweiligen Kooperationspartner zurückgezahlt werden.
- 4) Wenn die Summe der nicht verausgabten Restbeträge aus den Vorjahren 9.000 Euro übersteigt, werden für das laufende Haushaltsjahr keine Sockelbeiträge gezahlt.

§ 4

Unterhaltung, Nachhaltigkeit

- 1) Nach länderspezifischem Straßengesetz (Thüringer Straßengesetz) und anderen Rechtsvorschriften ist der zuständige Straßenbaulastträger für die Unterhaltung, Verkehrssicherheit und Befahrungsqualität verantwortlich. Die Kooperationspartner weisen die entsprechenden Straßenbaulastträger auf die Aufgaben aus der Baulast hin.
- 2) Alle Beschilderungselemente werden in ein digitales Kataster (Outdooractive Trail Management) einmalig durch einen Dritten erfasst, eingepflegt und den Kooperationspartnern jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet zur Verfügung gestellt.
- 3) Die gesamte HRR-Trasse durch Thüringen soll in den Radroutenplaner Thüringen sowie in andere für den Radverkehr relevante Datamanagementsysteme (u.a. Outdooractive) eingestellt und dort durch die Koordinierungsstelle gepflegt werden.
- 4) Die Kooperationspartner stellen einander darüber hinaus alle den HRR betreffenden Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung, sofern datenschutzrechtliche Belange dadurch nicht tangiert werden.

§ 5

Geltungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung beginnt am Tag der letzten Unterzeichnung und wird zunächst für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen.

§6

Kündigung

Die Kooperationspartner können diese Zweckvereinbarung zum 31.12. jedes Jahres mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angaben von Gründen kündigen.

Bei Beendigung der Vereinbarung sowie bei Austritt eines Kooperationspartners werden dem ausscheidenden Kooperationspartner auf Grundlage der Abrechnung gemäß §3 (3) zum Jahresende die nicht verausgabten Anteile der überjährig aufgelaufenen Sockelbeiträge zurückgezahlt.

§ 7
Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Die unwirksame Regelung ist von den Kooperationspartnern durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Verwaltungsvereinbarung.

Nordhausen, am

Matthias Jendricke
Landrat
Landkreis Nordhausen,

Sondershausen,

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin
Landkreis Kyffhäuserkreis

am Sömmerda, am

Harald Henning
Landrat
Landkreis Sömmerda

Erfurt, am

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister
Stadt Erfurt

Arnstadt, am

Petra Enders
Landrätin
Ilm-Kreis

Hildburghausen, am

Thomas Müller
Landrat
Landkreis Hildburghausen